

RICHTLINIE

für die **Übernahme** von **Bürgschaften**

in Verbindung mit **Niedersachsen-Gründerkredit** und **Niedersachsen-Kredit**
(in der Fassung vom 01.04.2011)

Hildesheimer Str. 6 | 30169 Hannover

Tel.: (0511) 3 37 05-0

Fax: (0511) 3 37 05-55

E-Mail: info@nbb-hannover.de

Web: www.nbb-hannover.de

I. Allgemeines

1. Die NBank fördert Existenzgründer im Bereich der freien Berufe sowie der gewerblichen Wirtschaft (Niedersachsen-Gründerkredit), kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Freiberufler in Niedersachsen (Niedersachsen-Kredit) durch zinsverbilligte Darlehen (Niedersachsen-Gründerkredit bzw. Niedersachsen-Kredit), die über Kreditinstitute an den Investor durchgeleitet werden.
Die Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) GmbH, Hannover (nachstehend NBB genannt), kann dafür auf Antrag eine Ausfallbürgschaft übernehmen, wenn bankmäßig ausreichende Sicherheiten nicht in dem erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stehen. Bei den Ausfallbürgschaften handelt es sich um Höchstbetragsbürgschaften.
2. Die Bürgschaften werden für Kredite im Sinne von § 21 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) übernommen, die der Existenz- und Betriebsgründung, der Beteiligung an einem Unternehmen bzw. einer Praxis des betreffenden Wirtschaftszweiges, der Sicherung oder der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit dienen, sofern es sich um wirtschaftlich sinnvolle und vertretbare Vorhaben handelt.
3. Für Kredite, die bereits vor Beantragung der Bürgschaft gewährt worden sind, werden Bürgschaften nicht übernommen. Dasselbe gilt für Kredite zur Ablösung von unverbürgten Krediten.
4. Sanierungskredite und Kredite an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Europäischen Kommission werden nicht verbürgt.
5. Die Bürgschaften erstrecken sich auf höchstens 80 % der zu verbürgenden Kredite (Höchstbetragsbürgschaften). Der Höchstbetrag der Ausfallbürgschaften für einen Kreditnehmer im Sinne des § 19 Absatz 2 KWG darf € 1.000.000,00 nicht überschreiten.
6. Sofern die NBB bereits für das Unternehmen oder die Unternehmensgruppe Garantien übernommen hat oder diese gleichzeitig beantragt werden, beschränkt sich die Gesamtsumme von Bürgschaften und Beteiligungsgarantien auf maximal € 1.700.000,00.
7. Die Laufzeit der Ausfallbürgschaften entspricht der Laufzeit des zu verbürgenden Niedersachsen-Gründerkredites bzw. Niedersachsen-Kredites. Sie beträgt jedoch max. 20 Jahre (Betriebsmittel 5 Jahre). Eine vorzeitige Rückgabe der Bürgschaftsurkunde ist nur im Falle der vollständigen Darlehenstilgung möglich.
8. Ein Rechtsanspruch auf Übernahme von Bürgschaften besteht nicht.

II. Antragsverfahren

1. Der Antrag auf Gewährung einer Bürgschaft ist auf dem dafür vorgesehenen Formular der NBank bei dem Kreditgeber zu stellen. Dieser leitet den Antrag mit den erforderlichen Unterlagen über die NBank an die NBB weiter. Der Kreditgeber wird den Antrag berichtigen, wenn Darstellungen des Kreditnehmers für ihn erkennbar unrichtig sind. Nach Antragseinreichung bekannt werdende wesentliche Veränderungen wird der Kreditgeber unverzüglich nachmelden.
2. Die NBB ist berechtigt, die Personen- und Sachdaten (Daten) zum Zweck der Anfrage-/Antragsbearbeitung, der Bürgschaftsverwaltung und -abwicklung, der statistischen Auswertung und - einschließlic der Adressdaten - zur Erstellung und Weiterentwicklung eines Scorings/Rating zu verarbeiten bzw. zu verwenden. Soweit die NBB sich im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung externer Dienstleistungsunternehmen bedient (z. B. für EDV-Dienstleistung, Scoring/Rating-Systeme), dürfen diese etwaigen Daten nur nach Weisung der NBB zu den oben genannten Zwecken verarbeitet werden. Die NBB ist berechtigt, bei Vertragseingang Bonitätsdaten bei Dritten (z. B. Creditreform AG oder Schufa) und Stellungnahmen von am Bürgschaftsverfahren beteiligten Stellen (z. B. Hausbank, DZ Bank, Kammern, Verbänden, Behörden des Bundes/Landes) einzuholen, zu speichern und den am Bürgschaftsverfahren beteiligten Stellen Daten im Rahmen der Anfrage-/Antragsbearbeitung und Bürgschaftsverwaltung sowie diesbezügliche Entscheidungen zu übermitteln.

III. Voraussetzungen für die Übernahme von Bürgschaften

1. Das betriebliche Rechnungswesen des Antragstellers muss geordnet sein und kurzfristig eine Überprüfung der Vermögenslage, der Liquidität sowie der Kosten- und Ertragsrechnung ermöglichen.
2. Die zu verbürgenden Kredite sind - unabhängig von der Bürgschaft der NBB - bestmöglich zu besichern. Bei Krediten an Unternehmen in der Rechtsform der GmbH oder KG sollen sich die beschränkt haftenden Gesellschafter, die kraft ihrer Stellung wesentlichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben können, selbstschuldnerisch verbürgen.

Das gleiche gilt für Ehegatten der Kreditnehmer oder persönlich haftende Gesellschafter.

Werden als Sicherheit Bürgschaften gegeben, so müssen diese unter Ausschluss des Rückgriffsrechtes gegenüber der NBB übernommen werden.

3. Die Bürgschaftsübernahme kann im Einzelfall von besonderen Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden. Die Bürgschaftsentscheidung wird der Hausbank über die NBank mitgeteilt. Die Hausbank erhält gegebenenfalls die Bürgschaftserklärung über die NBank ausgehändigt.

IV. Pflichten des Kreditnehmers

Der Kreditnehmer verpflichtet sich,

1. sein Betriebsvermögen und die als Sicherheit dienenden Objekte angemessen gegen die üblichen Risiken versichert zu halten. Das Bestehen solcher Versicherungen und die pünktliche Bezahlung der Prämien hat der Kreditnehmer auf Verlangen nachzuweisen;
2. soweit grundbuchmäßige Sicherheiten gestellt werden, die Rückgewähransprüche aus vor- und gleichrangigen Grundschulden Dritter an den Kreditgeber abzutreten. Vor- und gleichrangige Grundschulden, die dem Kreditgeber für andere Kredite zur Verfügung stehen, haften anschlussweise für den verbürgten Kredit;
3. im Falle einer wesentlichen Minderung des Wertes der Sicherheiten Ersatzsicherheiten auf Verlangen des Kreditgebers oder der NBB zu stellen;
4. dem Kreditgeber den gemäß den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches erstellten Jahresabschluss unverzüglich einzureichen, sowie auf Anforderung jederzeit seine wirtschaftlichen Verhältnisse offen zu legen;
5. den Kreditgeber über besondere Vorkommnisse zu unterrichten und bei beabsichtigter Änderung der Geschäftsverhältnisse, Verkauf des Unternehmens oder Verlagerung des Unternehmenssitzes oder der Betriebsstätte die vorherige Zustimmung der NBB über den Kreditgeber einzuholen;
6. im Hinblick darauf, dass die NBB zur anteiligen Sicherung der Bürgschaften Rückbürgschaften der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen in Anspruch nimmt, jederzeit eine Prüfung durch die NBB oder deren Beauftragten, den Bund oder seine Beauftragten und den Bundesrechnungshof sowie durch das Land Niedersachsen oder seine Beauftragten und den Landesrechnungshof zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus der Rückbürgschaft in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben.

Desgleichen verpflichtet sich der Kreditnehmer, dem Bund oder seinen Beauftragten sowie dem Land Niedersachsen oder seinen Beauftragten die von ihm im Zusammenhang mit der Rückbürgschaft erbetenen Auskünfte zu erteilen.

Bei Inanspruchnahme der Rückbürgen durch die NBB sind die Rückbürgen berechtigt, mit Steuererstattungsansprüchen aufzurechnen;

7. den Kreditgeber von der Schweigepflicht gegenüber den in Ziffer 6. genannten Stellen zu entbinden;
8. mit dem Kreditgeber zu vereinbaren, dass Erlöse aus nach Fälligkeit des Kredites hereingenommenen Sicherheiten und andere nach Fälligkeit des Kredites eingehenden Zahlungen anteilig auf die verbürgte Kreditforderung und andere Forderungen des Kreditgebers verrechnet werden.

V. Kosten

1. Die Kosten für die Bürgschaft sind im Zinssatz für den Niedersachsen-Gründerkredit bzw. Niedersachsen-Kredit enthalten, werden aber bei der Aufstellung der Gesamtkosten gesondert ausgewiesen.

Bei vorzeitiger Rückzahlung innerhalb der ersten 4 Laufzeitjahre bzw. bei Nicht- oder Teilabnahme des von der NBank zugesagten und von der NBB verbürgten Kredites fällt ein einmaliges Entgelt von max. 0,5 % des zurückgezahlten oder nicht abgenommenen Kreditbetrages an.

Werden nach der Entscheidung über einen Bürgschaftsantrag Änderungen beantragt, kann ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von jeweils bis zu € 250,00 verlangt werden.

Zu den jeweiligen Kosten gem. V Ziffer 1. Absatz 2 und 3 wird die gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet.

2. Der Kreditgeber hat alle Kosten zu tragen, die sich im Zusammenhang mit den Prüfungen gemäß IV Ziffer 6. ergeben. Er ist berechtigt, diese Kosten dem Kreditnehmer aufzuerlegen.

VI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus der Beantragung sowie der Übernahme von Bürgschaften ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Hannover.